

ZWISCHEN DEN STÜHLEN:
POLITISCHE EGOISMEN UND
FACHLICHE NOTWENDIGKEIT



Quelle: Marion Schilling

Der sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge“ von Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg müssen Zentrale Orte festgelegt werden, um die öffentliche Daseinsvorsorge und ihre Tragfähigkeit in der Kommunalpolitik zu sichern. Aber: Jede Kommune möchte einen Zentralen Ort in ihrem Verantwortungsbereich haben. Wie lässt sich dieser Spagat in der Regionalplanung meistern? Der Beitrag gibt Empfehlungen aus der Planungspraxis – und stellt den sachlichen Teilplan von Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vor.

Marion Schilling

ist Diplom-Agrar-Ingenieurin und Geschäftsstellenleiterin der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.
anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

Steffi Pforte

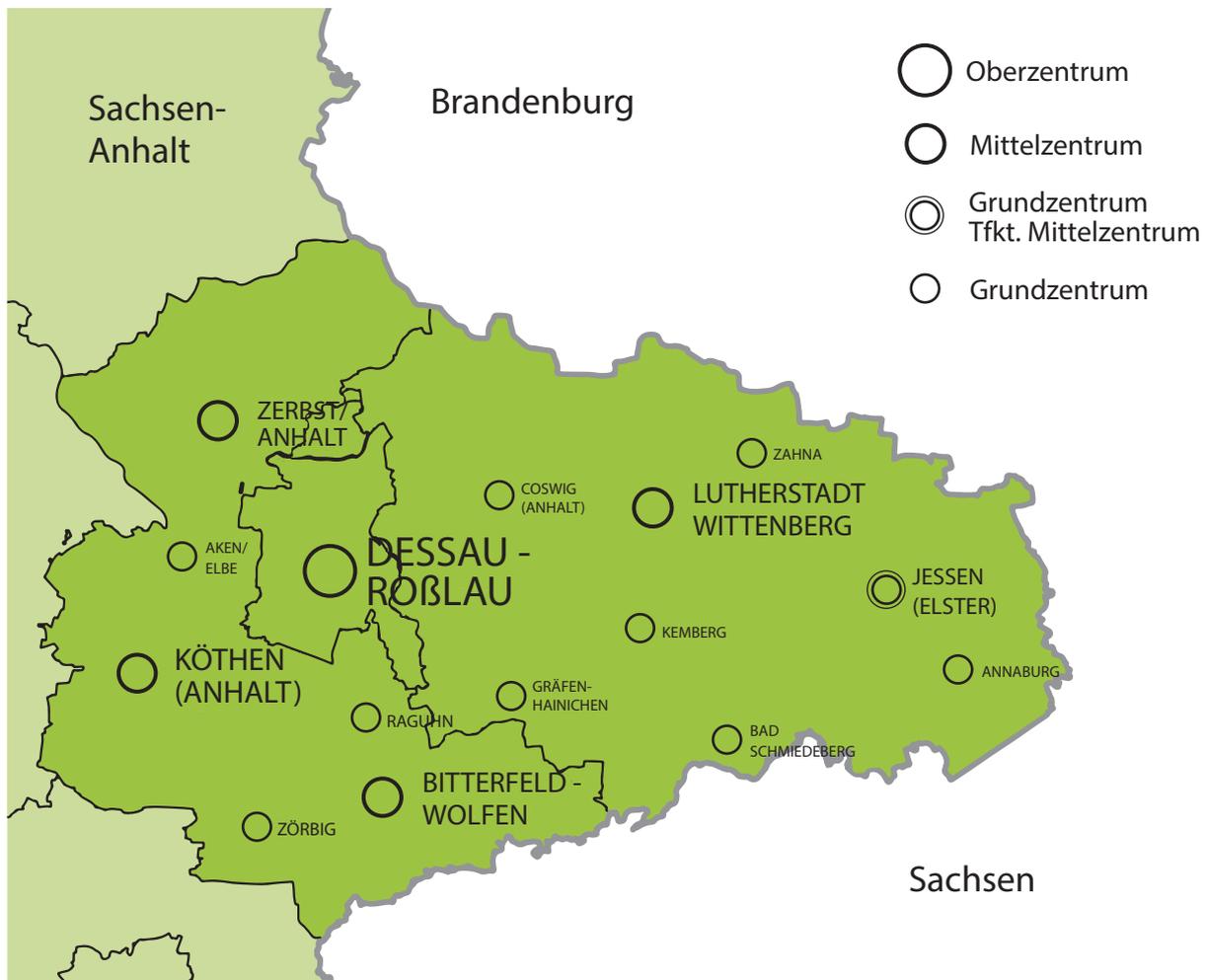
ist Diplom-Chemikerin und Sachbearbeiterin der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.
anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

Im Osten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt liegt die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Sie gehört mit einer Einwohnerdichte von 104 Einwohnern je Quadratkilometer dem ländlichen Raum an. Dabei unterscheiden sich die Einwohnerdichten innerhalb der Region stark: In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau leben 339 Einwohner auf einem Quadratkilometer, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 113 und im Landkreis Wittenberg 67 (Stand 2015). Die Kulturlandschaft vereint materielle und ideelle historische und moderne Kulturgüter, kulturelle Traditionen und das Wirken herausragender Persönlichkeiten mit einer einzigartigen Naturlandschaft und modernen Nutzungsformen. Deutschlandweit einzigartig ist die Dichte von drei UNESCO-Welterbestätten im Kulturraum der Mittleren Elbe (UNESCO-Biosphärenreservat).

Auf einzigartige Weise schrumpft leider auch die Bevölkerung seit der Wiedervereinigung Deutschlands. In den Jahren 1990 bis 2015 hat die Region fast 27 Prozent ihrer Einwohner verloren. Nach der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt steigt dieser Verlust bis 2030 auf fast 38 Prozent an. Das trifft nicht nur den ländlichen Raum, sondern auch das Oberzentrum Dessau-Roßlau und die vier Mittelzentren. Damit einher gehen verlorene Infrastrukturen wie Schulen und Einkaufsmöglichkeiten, ein ausgedünntes und verteuertes ÖPNV-Angebot oder stetig steigende Kosten bei der Unterhaltung inzwischen überdimensionierter Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen. Gleichzeitig gibt es zahlreiche überflüssige Infrastruktur wie Stadtteile in Plattenbauweise und Sportstätten.

1

Die Lage der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

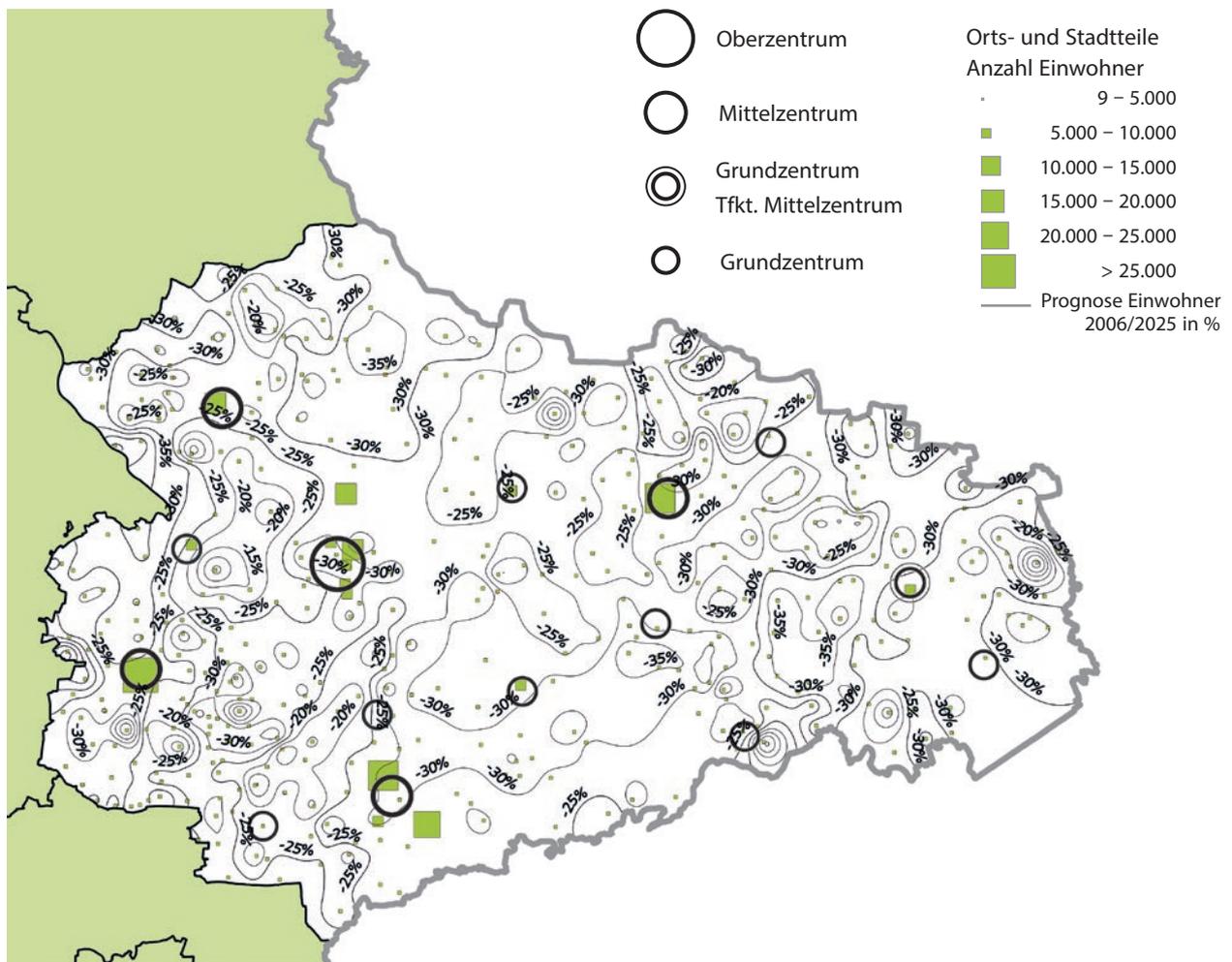
Der sachliche Teilplan Daseinsvorsorge

Im Zuge der Kommunalgebietsreform entstanden in der Planungsregion bis zum Jahr 2011 aus 232 Kommunen 20 leistungsfähige Einheitsgemeinden. Als der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010) in Kraft trat, erhielt die Regionalplanung den Planauftrag, die Grundzentren zu überprüfen und gegebenenfalls neu auszuweisen. Da diese Planung erfahrungsgemäß zu höchst emotionalen und politisch geprägten Diskussionen führt und thematisch gut vom Gesamtregionalplan zu lösen ist, beschloss die Regionalversammlung im Dezember 2011, einen sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der

Grundzentren“ aufzustellen. Die inhaltlichen Schwerpunkte gab der LEP-ST 2010 vor. In den Zielen 37 und 38 legt er fest, dass die Regionalplanung den Zentralen Ort räumlich abgrenzen muss – entsprechend seines Siedlungsgebietes und seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das betrifft sowohl die im LEP-ST 2010 festgelegten Mittelzentren Bitterfeld-Wolfen (40.500 Einwohner), Lutherstadt Wittenberg (46.500), Zerbst/Anhalt (22.100) und Köthen (Anhalt) (26.500) als auch die laut Ziel 39 im Regionalen Entwicklungsplan auszuweisenden Grundzentren.

2

Die gebietsbezogene Einwohnerentwicklung der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Neben den festzulegenden Grundzentren und den räumlich abzugrenzenden Mittel- und Grundzentren sah die Regionalplanung in den Bereichen Bodenschutz, Siedlungsflächenentwicklung und Infrastrukturausstattung einen Regelungsbedarf. Diese Themen lassen sich inhaltlich nicht voneinander trennen.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Einwohner wuchs in der Region von 1990 bis heute um 46 Prozent an (1992: 585 m²/EW; 2013: 1.034 m²/EW) – die Bevölkerung schrumpfte im selben Zeitraum aber um 27 Prozent. Die weiter sinkenden Einwohnerzahlen führen unweigerlich

zu immer mehr leerstehenden Immobilien. Die Einwohnerdichte reduzierte sich vor allem außerhalb der Zentralen Orte stark. In vielen Hofstellen zum Beispiel wohnen heute oft nur noch einzelne, bereits hochbetagte Personen – während dort vor 1990 mehrere Familien lebten. Der faktische Leerstand ist somit noch verdeckt und lässt sich schwer prognostizieren. Dennoch ist dieser Entwicklung planerisch Rechnung zu tragen. Eine geordnete, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unter der Maxime „Innen- vor Außenentwicklung“ trägt zugleich auch aktiv zum Bodenschutz bei und verbessert die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur.

Vorbereitung und Konsultationsprozess

Grundzentren ermitteln

Die mit der Regionalplanung beauftragte Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg konnte auf das Zentrale-Orte-Konzept (vgl. RPG A-B-W 2008) zurückgreifen, das die Grundlage für die Stellungnahme zum LEP-ST 2010 bildete. Es beschäftigte sich insbesondere mit der Frage, ob es für die Region vorteilhaft ist,

- funktionsteilige Zentrale Orte,
- oberzentrale Teilfunktionen der Mittelzentren und
- mittelzentrale Teilfunktionen der Grundzentren festzulegen.

Ende 2011 führte die Regionale Planungsgemeinschaft mit allen Bürgermeistern der 15 Kommunen ohne Mittel- und Oberzentrum separate Gespräche, um das Planaufstellungsverfahren vorzubereiten. Die Gespräche gestalteten sich erwartungsgemäß schwierig. Sie waren von Anfang an überschattet von negativen Pressemitteilungen wie „Städte müssen um Zuschüsse bangen“ und „Dadurch drohen mindestens 39 [...] Orte ihren Status als Grundzentrum zu verlieren“ (MZ 2008). Den Kommunalpolitikern leuchtete nicht ein, dass einige der neu gebildeten großen Gemeinden keinen Ortsteil als Grundzentrum entwickeln durften oder der Status gar verloren gehen sollte.

Verantwortlich dafür waren die unterschiedlichen Kriterien der Landesregierung Sachsen-Anhalt in den Verfahren zur Gemeindegebietsreform und zur Landesentwicklungsplanung. Diese verantworteten verschiedene Fachressorts. Das von der Landesregierung am 7. August 2007 verabschie-

dete Leitbild zur Gemeindegebietsreform (LSA 2007) gab vor, dass in neuen zukunftsfähigen und leistungsstarken Kommunen im Zuge der Kommunalgebietsreform mindestens 10.000 Einwohner leben sollten – und im prägenden Ort 40 Prozent dieser Einwohner. Ausnahmen waren nur in dünn besiedelten Gebieten (unter 70 EW/km²) zulässig. Der prägende Ort sollte als Kristallisationskern der Grundversorgung erhalten und entwickelt werden. „Daher muss für die Annahme eines prägenden Ortes dieser zugleich regelmäßig ein Grundzentrum nach dem LEP des LSA sein“ (LSA 2007: 109). Typische Versorgungseinrichtungen sind Sekundarschulen, die Gemeindeverwaltung, lokale Sportstätten, Handelseinrichtungen, der ÖPNV zum Mittelzentrum, Ärzte und Apotheken.

Die Landesregierung positionierte sich kurze Zeit später: Nun sollte das dreistufige Zentrale-Orte-System die Daseinsvorsorge absichern. Es galt als das geeignete Instrument, um gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Land durchzusetzen. Im März 2008 legte das Kabinett die inhaltlichen Kriterien für die Ausweisung von Grundzentren im LEP-ST 2010 fest. Danach sollten in einem Grundzentrum mindestens 3.000 und in seinem Einzugsbereich 12.000 Einwohner leben. Die vorgegebene Einwohnerstärke sollte die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Infrastrukturen sicherstellen.

Der Konflikt wird deutlich. Das Land wollte das System der Zentralen Orte als Reaktion auf die anhaltende negative Bevölkerungsentwicklung straffen und besonders die Mittelzentren als Ankerpunkte im ländlichen Raum stärken.

Nicht nur die kleineren Kommunen, auch die größeren im Umland der Mittelzentren, sahen die Interessen des ländlichen Raumes nicht ausreichend berücksichtigt. Fazit der Gespräche mit den Bürgermeistern war, dass mit dieser Vorgehensweise der Glaube an die Kommunalgebietsreform verloren ginge. Dies sei politisch nicht zu vermitteln. Die Ausweisung eines Ortsteils als Grundzentrum verband sich mit der Hoffnung, Schulstandorte am Ort zu halten, Siedlungs- und Gewerbegebiete einfacher ausweisen zu können und mehr Geld aus dem Finanzausgleichsgesetz zu erhalten. Nicht zuletzt sollte sie auch die Diskussion beenden, in welchem Ortsteil welche Infrastruktur der Daseinsvorsorge vorrangig zu entwickeln ist. Die Bürgermeister vertraten die Ansicht, dass es für den ländlichen Raum als zukunftsfähiger Wohn-, Arbeits- und Lebensraum erforderlich ist, in allen Gebietskörperschaften mindestens ein Grundzentrum als ländlichen Versorgungskern auszuweisen – ganz besonders nach der Kommunalgebietsreform.

Sechs der neu gebildeten Kommunen erfüllten das Einwohnerkriterium von 3.000 Einwohnern im Zentralen Ort nicht oder es war wegen Erreichbarkeitsdefiziten nicht notwendig. Den Grundgedanken, jede Kommune solle einen Zentralen Ort haben, diskutierten die Teilnehmenden der Regionalversammlung offen. Sie nahmen ihn anfangs auch überwiegend positiv auf. Eine Zielfestlegung sollte klarstellen, dass ein neu festgelegtes Grundzentrum planungsrechtlich nicht automatisch großflächigen Einzelhandel ansiedeln darf. Alles andere hätte die Ober- und Mittelzentren möglicherweise geschwächt. Die Ausweisung der Grundzentren sollte nicht unter dem Aspekt einer wachsenden Infrastruktur gesehen werden. Vielmehr ging es darum, den Bestand an Grundschulen, Sekundarschulen, medizinischen Versorgungseinrichtungen und nicht zuletzt der Einwohnerzahl zu stabilisieren.

Dieser Planungsansatz wurde allerdings aufgegeben, weil die Oberste Landesentwicklungsbehörde ihn nicht genehmigen konnte – er entsprach nicht den Kriterien des LEP-ST 2010.

Siedlungsflächenentwicklung, Infrastrukturauslastung, Bodenschutz

Da die Kommunalpolitiker die Stabilisierung und das Wachstum der Bevölkerung eng mit der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen verbinden, war dieser Punkt ausführlich zu diskutieren. Bereits im Jahr 2006 hatte die Regionalversammlung beschlossen, dass zusätzliche Bauflächen in Flächennutzungsplänen anhand eines einheitlich anzuwen-

denden Schemas für Wohnbauandbedarf bewertet werden müssen. Dabei sind aktuelle Bevölkerungsentwicklungen und Bauflächenreserven einzubeziehen (vgl. RPG A-B-W 2006).

In den Jahren 2007 bis 2009 wurde das Modellprojekt „Dorfumbau – Zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum“ im Modellvorhaben „Region schafft Zukunft“ des BMVBS durchgeführt (vgl. RPG A-B-W 2009). Dabei untersuchte ein Projektteam in zwei unterschiedlich strukturierten Kommunen der Planungsregion die technischen und sozialen Infrastrukturen und deren Anpassungsmöglichkeiten im demografischen Wandel. Es arbeitete drei Strategien für eine zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum heraus:

- Anpassung der vorhandenen überdimensionierten Infrastruktur
- Planung bedarfsgerechter und nachhaltiger Infrastruktur
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung

Den konkreten Handlungsbedarf zur Regulierung der Siedlungsflächenentwicklung zeigten bereits die Raumordnungsberichte auf (vgl. RPG A-B-W 2007 und vgl. RPG A-B-W 2013). Zum Zeitpunkt der Datenerhebung waren in der Planungsregion rund 900 ha als unbebaute Bruttowohn- und Mischgebietsflächen mit Platz für etwa 18.000 Wohneinheiten ausgewiesen. Das überstieg den Bedarf um das Fünffache. Die gleichzeitig schrumpfende Anzahl der Haushalte – ab 2015 prognostizierte das BBSR eine weitere jährliche Abnahme um 0,3 bis 0,4 Prozent – zwang zum Handeln. Darüber hinaus war es erforderlich, innerstädtische und -dörfliche Bereiche sowie die teilweise überdimensionierte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur tragfähig zu halten. Dies lässt sich nur durch eine flächen- und kostensparende Innenentwicklung erreichen.

Die genannten Beispiele zeigen, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft seit ihrer Gründung im Jahr 2001 kontinuierlich mit dem Problem der Siedlungsflächenentwicklung, Flächensparen und Innenentwicklung unter bisher beispiellosen demografischen Bedingungen befasst hat. Daher einigte sich die Regionalversammlung darauf, folgende Ziele im sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge“ festzulegen: weniger Inanspruchnahme von Grund und Boden, ausgenutzte Innenentwicklungspotenziale und gemeindliche Gesamtkonzepte zur Flächenentwicklung und Infrastrukturausstattung.

Das Planungsergebnis

Grundzentren festlegen

Zunächst stellte die Regionale Planungsgemeinschaft die Grundzentralität von Orten anhand ihrer Infrastruktur fest. Notwendig waren dafür mindestens Grund- und Sekundarschule, Kindertagesstätte, Handelseinrichtungen für Grundversorgung, Allgemeinmediziner und Apotheke. Ausgehend von der Infrastruktur ließ sich ein grundzentraler Versorgungskern definieren. Er bildete die Basis, um die Erreichbarkeit zu ermitteln. Dabei betrachtete die Regionale Planungsgemeinschaft vordergründig die grundzentralen Versorgungskerne der Ober- und Mittelzentren innerhalb der Region und angrenzender Planungsregionen sowie die Grundzentren benachbarter Planungsregionen. Die Bevölkerung des grundzentralen Versorgungsbereiches muss den Versorgungskern in der Regel innerhalb von 15 Minuten PKW-Fahrzeit (MIV) erreichen. Das trifft auf 76 Prozent

der Einwohner der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu. Danach prüfte die Regionale Planungsgemeinschaft, welche den Tragfähigkeitskriterien des LEP-ST 2010 entsprechenden Grundzentren (3.000 Einwohner im Zentralen Ort und 12.000 im Versorgungsbereich) die Erreichbarkeit der übrigen Einwohner verbessern. Sie berücksichtigte besonders den dünn besiedelten Raum im Osten der Planungsregion mit nur 53 Einwohnern pro Quadratkilometer. Hier wurde von den Tragfähigkeitskriterien abgewichen. Bei Festlegung von insgesamt zehn Grundzentren erreichen 96 Prozent aller Einwohner innerhalb einer angemessenen Zeit einen Zentralen Ort der Grundversorgung.

Die räumliche Abgrenzung der Grundzentren erfolgte anhand von aktuellen Bauleitplänen und Luftbildern im Einvernehmen mit den Kommunen.



Fotos: Marion Schilling

Leerstehendes Gehöft in Gerbisbach bei Jessen (Elster), Wohnungsneubau am Bitterfelder Stadthafen

Die Regionale Planungsgemeinschaft führte den sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (vgl. RPG A-B-W 2014) schließlich entsprechend der Kriterien des LEP-ST 2010 und zur konsequenten Absicherung der Tragfähigkeiten bestehender Mittel- und Grundzentren zur Genehmigungsfähigkeit. Im März 2014 wurde er einstimmig von der Regionalversammlung beschlossen.

Gegenüber dem Vorgängerplan von 2005 entfielen wegen der negativen Einwohnerentwicklung drei Grundzentren. Insgesamt weist der sachliche Teilplan zehn Grundzentren aus, die mit dem Oberzentrum und den vier Mittelzentren die grundzentralen Daseinsfunktionen räumlich ausgewogen absichern.

Der Teilplan hielt der Normenkontrollprüfung vor dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt stand. Eine Kommune leitete diese ein, weil sie ihren grundzentralen Status verloren hatte. „Aber auch wenn ein Ortsteil die Kriterien des Ziels 39 des LEP LSA 2010 erfüllt, bedeutet dies nicht, dass der Ortsteil zwingend als Grundzentrum im Regionalplan festzulegen ist [...]. Danach ist durch die Festlegung von Zentralen Orten zu gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein räumlich ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren entsteht bzw. erhalten bleibt [...]. Träger der Regionalplanung hat darauf zu achten, dass die Zentralen Orte weder zu dicht beieinander noch zu weit auseinander liegen“ (OVG Magdeburg, Urteil vom 17.05.2017, 2 K 56/15, juris).

Empfehlungen an die Regionalplanung und Ausblick

Der Planungsprozess zur Ausweisung von Zentralen Orten braucht einen offenen, ehrlichen, fachlichen und politischen Diskussionsprozess auf allen Planungsebenen. Grundsätzlich muss sich die Landespolitik und -regierung auf verlässliche, einheitliche Kriterien verständigen. Sie sollten auch über die Frage, wie die Entwicklung der Gemeinde ohne die Ausweisung eines Grundzentrums zu gestalten ist, nachdenken. Entscheidend ist, dass sich die mit der Daseinsvorsorge befassten Fachplanungen an die raumordnerischen Festlegungen der Zentralen Orte halten.

Für die Festlegung von Grundzentren sollte im relativ dünn besiedelten ländlichen Raum das Kriterium der Erreich-

Zielfestlegungen zur Siedlungsentwicklung

Der Teilplan steuert die weitere Siedlungsflächenentwicklung mit einer Zielfestlegung dahingehend, dass die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen sind. Neuausweisungen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven sowie Innenbereichspotenziale zu begründen. Dazu müssen die Kommunen Leerstands- und Brachflächenkataster aufstellen und nutzen. Die Gemeinden haben Gesamtkonzepte zur Flächenentwicklung und Infrastrukturausstattung im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln. Der Teilplan fordert von den Kommunen, Strukturanpassungskonzepte und Flächennutzungspläne als grundlegende Instrumente einzusetzen, um die Siedlungsentwicklung in der Verantwortungsgemeinschaft (Einheits- bzw. Verbandsgemeinde) konsequent zu steuern. Diese Konzepte können Bestandteil und/oder Voruntersuchung eines Flächennutzungsplans sein oder als eigenständiges Entwicklungsleitbild verstanden werden. Dieses ist dann zu beachten, wenn ein Flächennutzungsplan geändert oder aufgestellt wird. Eine Verantwortungsgemeinschaft muss entscheiden, welche Siedlungsteile langfristig stabilisiert werden sollen. Sie trifft die Entscheidung, ob die Siedlungsteile, die als stagnierend oder problematisch eingeschätzt wurden, durch weitere Funktionszuweisung aufzuwerten und zu stabilisieren sind.

barkeit ausschlaggebend sein. Das gewährleistet, dass alle Einwohner die Einrichtungen der Daseinsvorsorge in einer angemessenen Zeit erreichen können.

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass jede Kommune und deren Hauptverwaltungsbeamte ihre eigenen Interessen vertreten. Vertreter in der Regionalversammlung sollten hingegen die gesamte Region im Blick behalten. Die Regionalplanung nimmt im Prozess der Ausweisung der Grundzentren einen aktiven Part bei der Problemdiskussion, der Konfliktbewältigung und nicht zuletzt bei der Festlegung der Entwicklungsziele ein.

Um die Planung vorzubereiten, braucht es belastbare Daten, um

- Erreichbarkeitsdefizite,
- Auslastungsgrade für Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (Tragfähigkeiten) und
- kleinräumige Einwohnerzahlen und -prognosen zu ermitteln.

Die Diskussionen mit den Vertretern der Planungsbehörden und der Regionalversammlung führten zur Einschätzung, dass die Ausweisung von funktionsteiligen Mittel- und Grundzentren für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgrund der räumlichen Lage (zu große Entfernungen) kein Instrument ist, das die Versorgungssicherheit der Einwohner verbessern könnte. Sie würde das Verkehrsaufkommen nur erhöhen.

Um eine ausgeglichene Entwicklung der Region zu ermöglichen und so langfristig gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen sicherzustellen, müssen sich alle verantwortlichen Akteure kontinuierlich mit der kleinräumigen Einwohnerentwicklung, der Siedlungsflächenentwicklung, den Leerständen und Baulücken im Innenbereich sowie der

Auslastung der Infrastrukturen beschäftigen. Liegen die Ergebnisse der Auseinandersetzung der Kommunen mit ihren Entwicklungsabsichten und den realistischen Möglichkeiten der Umsetzung vor, kann die Regionalplanung die Planungsabsichten der Kommunen besser bewerten – und da, wo es notwendig ist, nachsteuern.

Die Diskussion um die weitere Entwicklung des ländlichen Raums ist mit der Beschlussfassung des Plans nicht abgeschlossen, weil flächenhafte Abgrenzungen der Zentralen Orte auf absehbare Zeit anzupassen sind. Zum Beispiel sollen Wohnbauflächen aufgrund geänderter Bauansprüche zurückentwickelt und an anderer Stelle neu ausgewiesen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass sich das raumordnerisch konfliktträchtige Thema „Ausweisung von Grundzentren“ sachlich von einem Gesamtregionalplan gut abtrennen und in einem Teilplan bearbeiten lässt. Dadurch verdrängt dieses Thema im Planaufstellungsprozess eines Gesamtregionalplans nicht die anderen Planungsbereiche wie zum Beispiel den Hochwasserschutz, deren Bearbeitung ebenso große Aufmerksamkeit verlangt.

Literatur

LSA – Land Sachsen-Anhalt, 2007: Leitbild zur Gemeindegebietsreform. Zugriff: <http://docplayer.org/35812934-Leitbild-der-gemeindegebietsreform-in-sachsen-anhalt.html> [abgerufen am 04.04.2018].

MZ – Mitteldeutsche Zeitung, 2008: Sachsen-Anhalt: Städte müssen um Zuschüsse bangen. Artikel vom 18.03. 2008. Zugriff: <https://www.mz-web.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt-staedte-muessen-um-zuschuesse-bangen-7914634> [abgerufen am 04.04.2018].

RPG A-B-W, 2006: Anforderungen an eine in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg einheitliche Bedarfsermittlung für zusätzliches Wohnbauland in Flächennutzungsplanungen. Zugriff: https://www.planungsregion-abw.de/alte_homepage_stand_21082017/aktuell/V061208_Bewertungsschema_Wohnbaulandbedarf.pdf [abgerufen am 04.04.2018].

RPG A-B-W, 2007: Raumordnungsbericht 2007. Zugriff: https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2017/08/raumordnungsbericht_abw151107.pdf [abgerufen am 04.04.2018].

RPG A-B-W, 2008: Zentrale Orte Konzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Zugriff: https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2017/12/Zentrale-Orte_Konzept_04042008.pdf [abgerufen am 04.04.2018].

RPG A-B-W, 2009: Dorfbau – Zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum. Zugriff: https://www.planungsregion-abw.de/alte_homepage_stand_21082017/aktuell/V092005_Dorfumbau_Konzept_Endfassung.pdf [abgerufen am 04.04.2018].

RPG A-B-W, 2014: Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Zugriff: https://www.planungsregion-abw.de/alte_homepage_stand_21082017/tp_daseinsvorsorge/Teilplan_Dasein_genehmigt_23_06_2014_200dpi.pdf [abgerufen am 04.04.2018].

RPG A-B-W, 2017: Raumordnungsbericht 2017. Zugriff: https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2017/12/raumordnungsbericht_abw_28112017.pdf [abgerufen am 04.04.2018].

Rechtsquelle

LEP-ST, 2010: Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011: 160 ff.)